

Durch Veranstalter zu erbringende bzw. zu vergütende Leistungen, wenn diese durch die Polizei erbracht werden

Vorbemerkungen

- Grundsätzlich sollen Veranstalter Leistungen selber erbringen oder vergüten, welche sich aus der Sondernutzung des öffentlichen Raums ergeben und für die kein hoheitliches bzw. polizeilich-hoheitliches Handeln notwendig ist.
- Die Zuger Polizei bietet Instruktionen an, damit Veranstalter die mit dem Anlass zusammenhängenden Leistungen korrekt erbringen können (Ausbildung der veranstalterseitigen OK-Funktion "Chef VOS": Verkehr-, Ordnung und Sicherheit).
- Diese Instruktionen sowie pro Anlass ein Grundaufwand für die einmalige Einsatzkoordination von 2 Polizei-Arbeitsstunden haben keine Kostenfolge. Ein 2 Stunden überschreitender polizeilicher Aufwand ist kostenpflichtig.
- Grundsätzlich ergibt sich die Notwendigkeit einzelner Massnahmen in den Bereichen Verkehr, Ordnung und Sicherheit aus der mit dem Verantstalter zusammen vorzunehmenden Beurteilung der Lage.
- Bei Kleinst- und Kleinanlässen kann auf besondere Massnahmen ganz oder weitgehend verzichtet werden, bei Grossanlässen oder speziellen Anlässen können zusätzliche Massnahmen hinzukommen.
- Bei Sportveranstaltungen bemisst sich u.a. ein Sport-Toto-Beitrag nach den betreffenden Aufwändungen. Darauf macht die Zuger Polizei Organisatoren von Sportveranstaltungen im Rahmen der Absprache aufmerksam.

Durch Veranstalter zu erbringende oder zu vergütende Verkehrsmassnahmen

- Erstellung eines Verkehrskonzeptes (Parkplätze, Umleitungen, Signalisationen) und nach der Genehmigung entsprechende Publikation
- Veranlassung der Signalisationen auf Gemeinde- oder Kantonsstrassen gemäss Verkehrskonzept (Beizug Werkhof; Regelung im Rahmen der jeweiligen Bewilligungen)
- Einweisung auf Parkplätze sowie allfälliger Einzug von Parkgebühren auf privat zur Verfügung gestellten Fahrzeugabstellplätzen
- Signalisation der Zugänge von Parkplätzen, Bahn- und Bushaltestellen auf das Veranstaltungsgelände sowie die analoge Rückführung der Anlassbesucher/innen
- Verkehrsposten (z.B. Hilfspolizei) auf Strassen oder Verzweigungen, um den Verkehr situativ zu führen bzw. zugunsten der Veranstaltung zu unterbrechen, Überwachung der anlassbezogenen Verkehrsmassnahmen
- Orientierung der von Verkehrsmassnahmen betroffenen Anwohnerschaft, allenfalls auch ZVB, Bahn oder Taxi; Empfehlungen zur Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Zuger Polizei kann Veranstaltern hierfür den Einsatz der Hilfspolizei anbieten. Diese Hilfskräfte sind in der Lage, komplexe Verkehrsleitungsaufgaben kompetent zu bewältigen. In der Regel leisten sie den Einsatz unter Führung eines polizeilichen Einsatzverantwortlichen. Sie sind uniformiert und mit Funkmitteln ausgerüstet. Verrechnet wird der effektive Personal- und Sachaufwand.

Ohne Kostenfolge wird die Zuger Polizei das Funktionieren des Verkehrsdispositivs überprüfen sowie Widerhandlungen gegen die Verkehrsanordnungen der vom Veranstalter eingesetzten Verkehrslenkungsorgane ahnden (z.B. unberechtigtes Befahren abgesperrter Strassen, wildes Parkieren, etc.).

Durch Veranstalter zu erbringende oder zu vergütende Ordnungsmassnahmen

- allfällige Absperrungen und Beschriftungen, inkl. Orientierung der Öffentlichkeit
- Orientierung der von den Auswirkungen betroffenen Anwohnerschaft (Good will-Aktionen)
- Ticketkontrollen (Einhaltung von Altersbestimmungen)
- Sicherstellung ausreichender Einrichtungen, um die mit der Veranstaltung zusammenhängenden Immissionen aufnehmen zu können (z.B. WC-Anlagen, Kehricht, Depot auf Flaschen, etc.)
- Sicherstellung, dass Musik oder andere Immissionen der Bewilligung entsprechen bzw. bei Anlassende durchgesetzt werden (Dezibelvorgaben, Ruhestörungen, Aufräumen, etc.)
- Sicherstellung der Instruktion und Überwachung, dass Restaurantbetriebe die gesetzlichen Bestimmungen bei der Abgabe von Alkohol an Jugendliche bzw. an Alkoholisierte kennen und anwenden
- allfällige Hinweise bezüglich Prävention (Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, Aktion "Nez rouge", Vermeidung von Diebstählen)
- Kontrolle der feuerpolizeilichen Vorgaben (z.B. Brennbarkeit von Dekorationen, Offenhalten von Fluchtwegen, Instruktion des Personals bezüglich Brandschutzmassnahmen sowie Evakuierungen, etc.)
- Überwachung zur Sicherstellung der Ordnungsmassnahmen und zur frühzeitigen Erkennung von Störerpotenzialen

Die Zuger Polizei macht die Veranstalter auf den Einsatz qualifizierter privater (VSSU-aner-kannter) Sicherheitsdienste oder allenfalls von Hilfspolizei oder Si Ass aufmerksam. Der Einsatz der Si Ass für gemeindliche Einsätze könnte auf der Basis der Leistungserfahrung - mit oder ohne Kostenfolge für die Veranstalter - erfolgen. Falls der Bedarf nicht anderweitig ge-deckt werden kann, würde das Polizeikommando versuchen, geeignete Hipol-Angehörige für Präsenz-, Kontroll- oder Überwachungsaufgaben auszubilden und den Veranstaltern zur Verfügung zu stellen. Hipol sind uniformiert und mit Funkmitteln ausgerüstet. Sie greifen nicht ordnend ein, können aber Widerhandlungen oder sich anbahnenden Problemen alarmieren. Verrechnet würde der effektive Personal- und Sachaufwand.

Ohne Kostenfolge wird die Zuger Polizei in der Regel bei der Veranstaltung temporär präventiv präsent sein und den Kontakt mit den Ordnungskräften herstellen. Sollten Gefährdungen durch Störerpotenziale frühzeitig erkennbar sein oder während dem Anlass erkannt werden, wird die Zuger Polizei verstärkt präsent sein oder ordnend eingreifen. Solche polizeiliche Aufwändungen sind ohne Kostenfolge für die Veranstalter.

Durch Veranstalter zu erbringende oder zu vergütende Sicherheitsmassnahmen

- Erstellung eines Sicherheitskonzeptes
- Durchsuchung des Geländes oder der Räumlichkeiten und anschliessendes "Halten"
- Zutrittskontrollen (inkl. Durchsuchen von Personen und Gepäck, Einsatz Röntgengerät, Einsatz von Hunden) sowie Sicherungsmassnahmen, Unberechtigten die Zufahrt bzw. den Zutritt zu verhindern
- Sicherstellung Personen- und Objektschutz (inkl. Personentransporte, Heli-Einsatz)
- Überwachung der Einhaltung der getroffenen Sicherungsmassnahmen

Die Zuger Polizei leistet Aufwändungen, welche völkerrechtlich geboten sind, ohne Kostenfolge. Dies gilt auch für Einsätze zugunsten von Personen im öffentlichen Raum, sofern für diese aufgrund der Risikobeurteilung der Zuger Polizei eine konkrete Gefährdung besteht. Für alle

andere Sicherheitsaufwändungen haben die Veranstalter selber aufzukommen. Hierfür kann der Einsatz qualifizierter privater (VSSU-anerkannter) Sicherheitsdiente genutzt werden.

Sicherheitspolizeilich relevante grosse Anlässe erfordern in der Regel eine eingehende gemeinsame Beurteilung (Veranstalter, Polizei und Bundesstellen) sowie eine Gesamtkoordination. Solche Grossanlässen (z.B. analog WEF, 1. August Brunnen, 650 Jahr-Feier der Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft oder EURO 2008-Dispositive, etc.) erfordern besondere Organisationsformen. In diesen Einzelfällen wird der Regierungsrat Regelungen erlassen, welche auch Aussagen bezüglich Organisation und Kosten beinhalten.

Zug, 3. Juli 2006

Oberstlt Karl Walker Kommandant Zuger Polizei